

Checkliste für die Einrichtung eines Prophylaxe-Shops in der Zahnarztpraxis

von Dipl.-Oec. Frank Pfeilsticker, Steuerberater
Konzept Steuerberatungsgesellschaft mbH, Berlin und Potsdam

Die Einrichtung eines Prophylaxeshops ist häufig durch die strategische Überlegung geprägt, den Patienten einen zusätzlichen Service zu bieten, in dem bestimmte Pflegeprodukte gleich aus einer Hand geliefert werden. Die Abgrenzung zu anderen Praxen durch den Shop kann somit ein geeignetes Instrument zur Patientenbindung sein. Um auch finanziell davon profitieren zu können, sollten die Verkaufsmargen sowie die anfallenden Kosten im Vorfeld gut durchkalkuliert sein.

Steuerlich sind im Wesentlichen folgende Aspekte wichtig:

1. Gewerbesteuer:
 - a. Der Verkauf von Produkten ist als Handelsgewerbe bei der zuständigen Gemeinde als Gewerbe anzumelden. Das Gewerbeamt informiert das Finanzamt. Sofern der Gewinn aus dem gewerblichen Prophylaxeshop nicht über dem gewerbesteuerlichen Freibetrag von € 24.500 liegt, wird im Ergebnis keine Gewerbesteuer anfallen.
 - b. Ist die Zahnarztpraxis als Berufsausübungsgemeinschaft tätig, ist wichtig, dass der Prophylaxeshop eindeutig rechtlich und organisatorisch von der zahnärztlichen Tätigkeit getrennt ist, ansonsten besteht die Gefahr, dass der Shop die freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit gewerblich infiziert und somit auch für die zahnärztliche Praxistätigkeit Gewerbesteuer anfallen könnte. Die Trennung ist z.B. durch die Gründung einer zweiten rechtlich selbständigen GbR möglich. Die Betreuung des Shops durch eine dritte Person (z.B. Ehegatte) wäre ebenfalls als einfache Lösung möglich.
2. Umsatzsteuer:
 - a. Die Leistungen eines Zahnarztes sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn es sich dabei um die Ausübung der Zahnheilkunde handelt. Als Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige, auf zahnärztlich wissenschaftliche Kenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten anzusehen.
 - b. Die Umsätze des Praxisshops unterliegen dagegen der Umsatzsteuer. Ist der Umsatz jedoch unter 22.000 Euro p. a. wird die USt nach der sog. Kleinunternehmerregelung nicht erhoben. Sofern die Praxis mit einem Eigenlabor betrieben wird, und diese Leistungen bereits über € 22.000 p.a. liegen, greift diese Vereinfachungsregel nicht und der Shop wird umsatzsteuerpflichtig.
 - c. Auch hier könnte zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht eine zweite Gesellschaft helfen, die noch einmal den Freibetrag von € 22.000 in Anspruch nehmen kann.
3. Einkommensteuer:
 - a. Die Gewinne werden getrennt von den zahnärztlichen Einkünften der normalen Einkommensteuer unterworfen.